

Rechte und Pflichten von



oto: <http://www.flickr.com>

Au-pairs und deren **Gastfamilien** **in Deutschland**

Gleichberechtigungsreferat der
Universitätsstadt Marburg

Au-pair – was bedeutet das?

Immer mehr junge Menschen nutzen die Möglichkeit, als Au-pair die Kultur und Sprache eines Landes kennenzulernen.

Das Wort *au pair* kommt aus dem Französischen und bedeutet *auf Gegenleistung*.

Fälschlicherweise wird jedoch oft angenommen, ein Au-pair sei eine Art Haushaltshilfe, das ist keineswegs der Fall. Von einem Beschäftigungsverhältnis zwischen Au-pair und Gastfamilie kann nur sehr bedingt die Rede sein. Das Au-pair sollte vielmehr wie ein Familienmitglied behandelt werden, das gewissen Pflichten und Aufgaben im Haushalt nachkommen muss.

Die alltäglichen Aufgaben eines Au-pairs variieren je nach Charakter und Lebensstil der Gastfamilie. In der Regel fallen in die Tätigkeitsbereiche:

- leichte Hausarbeiten (z. B. Wäsche bügeln).
- Zubereitung von einfachen Mahlzeiten.
- Kinder betreuen, beaufsichtigen und begleiten.

Da in Ausnahmefällen die Grenze der gesetzlich erlaubten Arbeitsbelastung von Au-pairs weit überschritten wird, soll in diesem Flyer auf die tatsächlichen Rechte und Pflichten von Au-pairs hingewiesen werden. Zudem werden Anlaufstellen aufgezeigt, die im Falle einer Verletzung der Rechte und Pflichten durch die Gastfamilie in Anspruch genommen werden können.

Foto: www.aupair-denmark.com



Welche Rechte und Pflichten hat ein Au-pair?

Das „Europäische Abkommen über die Au-pair-Beschäftigung“ regelt die Aufenthaltsbedingungen von Au-pairs in den EU-Mitgliedsstaaten. Die folgenden Regelungen sollten Gegenstand eines schriftlichen Vertrags zwischen Au-pair und Gastfamilie sein.

Aufenthaltsdauer: Mindestens 6, maximal 12 Monate

Unterkunft und Verpflegung: Werden von der Familie unentgeltlich gestellt. Das Au-pair bewohnt grundsätzlich ein eigenes Zimmer und nimmt an den gemeinsamen Mahlzeiten teil.

Arbeit: Aufgaben im Haushalt dürfen nicht mehr als 6 Stunden pro Tag und 30 Stunden pro Woche in Anspruch nehmen. Überstunden müssen ausgeglichen werden.

Freizeit: Mindestens ein voller Ruhetag in der Woche, davon mindestens ein Sonntag im Monat. Gewährung von mindestens 4 freien Abenden pro Woche.

Erholungsurlaub: Pro Anwesenheitsmonat 2 Werktage (4 Wochen bei einem Jahr Aufenthalt).

Taschengeld und Reisekosten: Monatlich 260,- €; Kosten für An- und Abreise trägt in der Regel der/die Au-pair-Beschäftigte.

Sprachkurs: Jedem Au-pair muss die Möglichkeit gegeben werden, Sprache und Kultur des Gastlandes kennen zu lernen. Die Gastfamilie beteiligt sich mit 50 € monatlich an den Kosten.

Kranken- und Unfallversicherung: Das Au-pair muss in Deutschland für Krankheitsfälle, Unfälle sowie Schwangerschaft und Geburt versichert werden. Auch eine Haftpflichtversicherung ist zu empfehlen, die Kosten trägt die Gastfamilie.

Kündigung: Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage und muss schriftlich erfolgen. Sofern keine Kündigungsfrist vereinbart wurde, kann das Au-pair-Verhältnis nur in gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst werden. Bei schwerwiegenden Problemen ist eine fristlose Aufkündigung möglich.

Aber: Wenn ein Au-pair die Familie verlässt, verliert es die Aufenthaltserlaubnis für Deutschland, d. h. ohne neue Familie hält sich das Au-pair illegal in Deutschland auf. Wichtig ist, dass schon die Einladung einer „neuen“ Familie und die Zustimmung des zuständigen Ausländeramtes vorliegen müssen, bevor das Au-pair die „alte“ Familie verlässt.

Was sollte beachtet werden?

Zuerst einmal ist es wichtig, die Rechte und Pflichten des Au-pairs und der Gastfamilie (spätestens in der ersten Woche nach der Aufnahme in die Gastfamilie) vertraglich festzulegen. Ein Muster-Vertrag, in Anlehnung an die Regelungen des Europäischen Abkommens, ist unter

https://www.arbeitsagentur.de/datei/aupair-vertrag_ba013161.pdf zu finden.

Bei der Auswahl der Au-pair-Vermittlungsagentur sollte darauf geachtet werden, eine Agentur zu wählen, die das RAL-Gütesiegel trägt (siehe Abbildung andere Seite).

Au-pair-Vermittlungsagenturen, die Mitglied in der Gütegemeinschaft Au-pair e. V. sind, werden einer regelmäßigen, unabhängigen Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften unterzogen.

Die zertifizierten Agenturen sind unter www.guetegemeinschaft-aupair.de zu finden.



Ansprechpartner bei Verstößen?

Natürlich sollte die Gastfamilie oder die Au-pair-Vermittlungsagentur erste Ansprechpartnerin für Konflikte und Probleme sein. Ist in einer Notsituation die Vermittlungsagentur nicht erreichbar, stehen folgende Stellen zur Verfügung:

Kostenfreie Notfallhotlines

Die Au-pair Notrufhotline der Au-pair society e. V. lautet 0800110 + Tastenkombination „aupair“, also

Au-pair-Notrufhotline



Die kostenlose 24h-Notrufhotline für Au-pairs

Eine Initiative des Bundesverbandes

Die Telefonseelsorge bietet auf Bestreben der Gütegemeinschaft Au-pair e. V. Beratung und Hilfe im Notfall:



Kontakt bei Problemen mit Au-pair-Familien in Marburg

Gleichberechtigungsreferat der

Universitätsstadt Marburg

Rathaus, 3. Stock,

Markt 1, 35037 Marburg

Tel.: 06421 201-1377

Fax: 06421 201-1760

E-Mail: gleichberechtigungsreferat@marburg-stadt.de

Internet: <https://www.marburg.de/portal/seiten/>

[gleichberechtigungsreferat-900000393-23001.html](https://www.marburg.de/portal/seiten/gleichberechtigungsreferat-900000393-23001.html)

Öffnungs-/Sprechzeiten:

Mo. bis Do.: 8:30 – 16:00 Uhr

Fr.: 8:30: - 12:30 Uhr

Stand: Juli 2020